

Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen

Erweiterung der steuerlichen Förderung ab dem 01.01.2006

Ab dem Kalenderjahr 2006 können nahezu **sämtliche Handwerkerleistungen**, die für den **privaten Haushalt** erbracht werden, im Rahmen der Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz **steuermindernd** berücksichtigt werden.

Begünstigt sind die Aufwendungen für die Dienstleistungen (Arbeitskosten) einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten (nicht Materialkosten). Es ist daher darauf zu achten, dass in den Handwerkerrechnungen diese Positionen gesondert ausgewiesen sind.

Wie bisher ist Voraussetzung für die Steuerermäßigung, dass die Rechnung **unbar** beglichen wird.

Auch **Mieter** einer Wohnung können die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die von ihnen zu zahlenden Nebenkosten Beträge für haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. handwerkliche Tätigkeiten umfassen. Voraussetzung ist, dass der Anteil des Mieters an diesen Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

Für den einzelnen **Wohnungseigentümer** einer selbstgenutzten Wohnung kommt eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn:

- in der Jahresrechnung die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,
- 2. der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen und
- 3. der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde.

Zwingende Nachweise:

- 1. Vorlage der Rechnung
- 2. Beleg des Kreditinstituts, dass die Zahlung auf ein Konto des Leistungserbringers erfolgte,

Beispiele auf der Rückseite dieses Schreibens

Beispiele für steuerbegünstigte Dienstleistungen:

- Reinigen der Wohnung,
- Winterdienst.
- Gartenpflegearbeiten,
- Pflege von Angehörigen (z. B. durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes)

Beispiele für handwerkliche Tätigkeiten:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o. Ä.,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und –rohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer),
- Maßnahmen der Gartengestaltung,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Kontrollaufwendungen (z. B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder die Kontrolle von Blitzschutzanlagen),
- Handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z. B. Kabel für Strom oder Fernsehen),
- Umzugskosten